

Sondernutzungsrichtlinien für die Innenstadt der Stadt Freiburg i. Br.

vom 12. Dezember 2023

Einführung

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch für alle in Freiburg lebenden Menschen und für die Besucher_innen der Stadt. Da er zunehmend an Bedeutung gewinnt, sind auch die Ansprüche an die Nutzung, Gestaltung und Aufenthaltsqualität der öffentlichen Straßen und Plätze gestiegen. Außengastronomie, Warenauslagen, Werbeträger und andere Sondernutzungen schränken den Gemeingebrauch in Teilbereichen ein und verändern das städtebauliche Bild. Die Gestaltung und Nutzung im öffentlichen Straßenraum soll mit den folgenden Richtlinien gesteuert werden, da Sondernutzungen einen direkten Einfluss auf das Erscheinungsbild und die Atmosphäre eines Stadtgebietes haben.

Image, Flair und attraktives Ambiente der Stadt Freiburg i. Br. werden vor allem durch die Innenstadt mit den Bächle, den großzügig gestalteten Straßenräumen, den Arkaden sowie den Gassen und Plätzen geprägt, die zum Flanieren und Verweilen einladen. Werden die Sondernutzungen in der Innenstadt als Mittelpunkt des öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens qualitativ aufgewertet, so bedeutet dies eine größere Attraktivität des öffentlichen Raums und dadurch einen positiven Werbeeffect für die Stadt Freiburg.

Das Stadtbild soll durch die Festlegung eines Nutzungsrahmens geschützt werden, damit sich Sondernutzungen in das Altstadtbild einfügen und nicht negativ auffallen. Zudem soll ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Nutzungsarten (Wohnen, Gewerbe, Kultur) angestrebt werden. Auch bei den Sondernutzungen soll Rücksicht auf die Bewohner_innen der Innenstadt genommen werden. Ferner sollen die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen besonders beachtet werden. Qualitätsvolle öffentliche Räume zeichnen sich durch eine Gestaltung aus, die den jeweiligen Straßen- und Platzcharakter berücksichtigt und somit die Aufenthaltsqualität - auch konsumfrei - fördert. Insofern sollen Sondernutzungen einen Beitrag zur Attraktivierung der Innenstadt leisten.

A. Innenstadt

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze i. S. d. Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG) in der Innenstadt der Stadt Freiburg i. Br., auf denen die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme durch gewerbliche und sonstige Nutzungen über den Gemeingebrauch hinaus vorgesehen ist.

Die Gebietsabgrenzung erfolgt entsprechend der Zone I der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Freiburg i. Br. in ihrer jeweils geltenden Fassung. Hiernach wird die Innenstadt begrenzt durch Friedrichstraße, Friedrichring, Leopoldring, Schlossbergring, Schwabentorring, Dreisam und Hauptbahnlinie. Der räumliche Geltungsbereich ist im Kartenausschnitt (siehe **Anlage 1**) gekennzeichnet.

Ergänzend sind die folgenden Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- Satzung über den Schutz der Gesamtanlage "Historische Altstadt und Innenstadtbereich" der Stadt Freiburg i. Br.,
- Satzung über die Sondernutzung am Fußgängerbereich Kaiser-Joseph-Straße,
- Rechtsverordnung der Stadt Freiburg i. Br. über die Festsetzungen der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien sollen eine Gleichbehandlung aller Antragsteller_innen bei der Sondernutzung durch Außengastronomie, Warenangebote, Werbeträger, Dienstleistungen und Informationsstände sichern, indem sie die Verwaltung bei ihren Ermessensentscheidungen binden.

Die Benutzung des Straßenraums über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist nach § 16 StrG bzw. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlaubnispflichtig. Für die Sondernutzung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Freiburg i. Br. erhoben. Die Sondernutzung ist vorbehaltlich der Regelungen in §§ 22, 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und in §§ 3, 18 des Gaststättengesetzes (GastG) sowie sonstiger Beschränkungen nur

während der Öffnungszeiten des jeweiligen Betriebs erlaubt. Die Nutzungsrechte dürfen nicht auf Dritte übertragen werden.

2.2 Kriterien für die Erteilung

2.2.1 Allgemeine Erteilungskriterien

Die wichtigsten Kriterien für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind:

- Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs, insbesondere für Menschen mit Behinderungen (siehe **Nummer 2.2.2**) sowie Personen mit Kinderwagen,
- Erreichbarkeit der Gebäude für den Rettungsverkehr sowie Ver- und Entsoorgungsfahrzeuge,
- Freihaltung von Brandschutzbereichen, insbesondere von Flucht- und Rettungsgassen sowie Aufstellflächen der Feuerwehr,
- keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
- räumlicher Zusammenhang der Freisitzfläche mit dem gastronomischen Betrieb bzw. der Warenauslagen und Werbeträger mit der Betriebsstätte,
- stadtgestalterische Aspekte,
- Rücksichtnahme auf die Anwohner_innen.

Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn verkehrliche Belange entgegenstehen oder wenn Menschen mit Behinderungen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.

Bei verkehrlichen Belangen ist zu gewährleisten, dass die verbleibende hindernisfreie Gehwegbreite im Regelfall mindestens 2,50 m beträgt.

Eine Nutzung über dem Bächle ist nur temporär (max.3 Tage) und in Ausnahmefällen (z. B. anlässlich einer Veranstaltung) zulässig. Bei längerer Nutzung der Bächle ist eine ertastbare Umführung der Bereiche zu gewährleisten.

Die Platzierung verschiedener Sondernutzungen (Warenauslagen, Werbeträger etc.) ist untereinander und mit der bestehenden Straßenmöblierung (Laternen, Abfallbehälter etc.) so abzustimmen, dass diese Maßgaben auch in ihrer Kombination eingehalten werden.

2.2.2 Kriterien zugunsten der Barrierefreiheit

- Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist die Drucksache G-22/040 "Barrierefreie öffentliche Räume / barrierefreie Innenstadt" zu berücksichtigen.
- Querungsstellen mit abgesenktem Bordstein, Übergänge über Bächle und Bereiche mit Blindenleitsystem (Bodenindikatoren, weiße Rillen- und Noppenplatten) sind von Sondernutzungen stets freizuhalten. Rechts und links von Blindenleitsystemen ist ein Abstand von 45 cm einzuhalten.
- Auf dem Boden abgestellte, in die Höhe ragende Sondernutzungen (z. B. Werbeträger in Form von Aufstellern, Postkartenständer oder sonstige Warenauslagen) sollen insgesamt bis zum Boden herunterreichen. Alternativ dürfen Teile dieser Sondernutzungen, die nicht bis zum Boden herunterreichen, höchstens 0,05 m über dem Boden enden oder müssen in höchstens 0,05 m Höhe über eine Taste verfügen (sog. Unterlaufschutz). Für Tische und Stühle auf gastronomischen Freisitzflächen gilt dies nicht. Es wird empfohlen, gastronomische Freisitzflächen durch am Boden ertastbare Elemente (Beispiel Blumenkästen) abzutrennen.
- Eine Sondernutzung darf nach keiner Seite über ihren Sockel hinausragen, es sei denn, dass dies für sehbehinderte Menschen, die sich mit dem Langstock an den Sockelmaßen orientieren, keine Verletzungsgefahren birgt. Für Tische und Stühle auf gastronomischen Freisitzflächen gilt dies nicht.
- Sondernutzungen sollen im jeweiligen Straßenzug grundsätzlich einheitlich entweder an der Gebäudekante oder an der Gehwegkante zugelassen werden, jedoch vorrangig an der Hauswand angeordnet sein.
- Bei sehr unterschiedlicher Qualität der Oberflächenbeläge sollen Sondernutzungen grundsätzlich so angeordnet werden, dass die Flächen mit glatter, gut berollbarer Oberfläche (z. B. klein gepflastert, eng verfugt) zugunsten der Benutzer_innen von Rollstühlen, Rollatoren etc. hindernisfrei bleiben.

2.3 Kommerzielle Nutzungen

Kommerzielle Nutzungen, wie z. B. Werbe- und Verkaufsveranstaltungen von Firmen zur Präsentation bestimmter Produkte, Dienstleistungen und Wirtschaftsgüter, können im öffentlichen Straßenraum im folgenden Umfang zugelassen werden:

- Für jährlich maximal vier zweitägige gemeinschaftliche Veranstaltungen des Einzelhandels zur Stärkung der Attraktivität der Innenstadt.
- Für jährlich vier bis zu dreitägige individuelle Aktionen pro Händler_in vor oder an ihrer/seiner Betriebsstätte. Pro Tag dürfen Aktionen von maximal bis zu vier Gewerbebetrieben stattfinden, die möglichst dezentral verteilt sein sollen, diese Beschränkung gilt nicht für Aktionen, die Gewerbebetriebe in einem räumlich abgegrenzten Gebiet gemeinsam veranstalten, z. B. in einem Innenstadtquartier wie der Schneckenvorstadt oder einer spezifischen Einkaufsstraße. Die Nutzung der Verkehrsflächen vor den Arkaden in der Kaiser-Joseph-Straße ist dabei aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen.

Auf Rettungswegen und Aufstellflächen der Feuerwehr dürfen keine Aufbauten stehen.

2.4 Abstellanlagen für Fahrräder

Die Aufstellung von privaten Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum ist grundsätzlich nicht erlaubt. Diese Anlagen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie mit Ausnahme des Betriebsnamens/-logo keine Werbung enthalten und den Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigen.

2.5 Pflanzkübel

Pflanzkübel dürfen auf den Vorflächen von Ladengeschäften und gastronomischen Betrieben sowie auf und neben gastronomischen Freisitzflächen aufgestellt werden. Handelt es sich um eine Freisitzfläche auf einem Parkplatz, dürfen Pflanzkübel nur innerhalb der genehmigten Freisitzfläche aufgestellt werden und nicht über deren Grenzen hinausragen. Pflanzkübel dürfen nicht auf Rettungswegen sowie Aufstellflächen der Feuerwehr stehen.

Für Pflanzkübel sind nach der Sondernutzungsgebührensatzung keine Gebühren zu erheben, da ihre Aufstellung im öffentlichen Interesse liegt.

Es sind Pflanzen in Kübeln mit einem Gesamtdurchmesser von maximal 1,50 m (Kübel einschließlich Ast- und Blattwerk) zulässig, sofern eine Gehwegbreite von im Regelfall mindestens 2,50 m (siehe **Nummer 2.2.1**) verbleibt.

Die Pflanze selbst soll in ihrem Umfang nicht über den Kübel hinausragen; daher sollen Pflanzen mit ausladendem Ast- und Blattwerk wegen Verletzungsgefahren nicht zugelassen werden.

Die Pflanzkübel können aus Gusseisen, Holz, Kunststoff oder Terrakotta bestehen.

2.6 Abstand von öffentlichen Brunnen und Kunstwerken

Von öffentlichen Brunnen und Kunstwerken ist bei der Ausübung von Sondernutzungen ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.

2.7 Bächleabdeckungen

Überdeckungen von Bächle sind bei Sondernutzungen in der Regel nur auf einer Länge von maximal 1 m zulässig. Sie müssen fachgerecht aus gusseisernen Gitterrosten erstellt werden.

2.8 Beschallung

Musikübertragungen und Mikrofone mit Verstärker etc. sind im öffentlichen Straßenraum außerhalb genehmigter Veranstaltungen nicht zulässig.

Die Regelungen des Merkblattes für Straßenmusik und Straßenkunst bleiben unberührt.

2.9 Vorrang von Versammlungen und Veranstaltungen

Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts oder genehmigte Veranstaltungen haben auf den öffentlichen Plätzen Vorrang vor anderen Sondernutzungen nach den **Nummern 3** und **4**.

2.10 Vorübergehende Nutzungen durch Veranstaltungen

Die Regelungen in den **Nummern 3** und **4** gelten nicht für Traditionsveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen.

3. Außengastronomie

3.1.1 Berechtigte

Eine Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtung wird grundsätzlich nur für gastronomische Betriebe erteilt. Sie kann ausnahmsweise auch Betrieben erteilt werden, bei denen Lebensmittel zum Kernangebot gehören.

3.1.2 Lage und Größe der Freisitzflächen

Freisitzflächen können unmittelbar vor der Betriebsstätte, an der Gehwegkante, vor Nachbargebäuden oder auf der gegenüberliegenden Straßenseite zugelassen werden.

Die Größe der Freisitzfläche im öffentlichen Straßenraum darf maximal das Doppelte der genehmigten Gastraumfläche im Gebäude betragen. Insbesondere die städtebaulichen und verkehrlichen Belange und die der Barrierefreiheit müssen gewahrt bleiben.

Eine Genehmigungspflicht nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) bleibt unberührt. Eine von der Baurechtsbehörde zu erteilende Baugenehmigung entfaltet Konzentrationswirkung hinsichtlich der Sondernutzungserlaubnis, § 16 Abs. 6 StrG.

3.1.3 Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt nur, Getränke und Speisen aus dem Gaststättenbetrieb zu servieren. Die Zubereitung von Speisen und Getränken sowie sonstige Dienstleistungen und Darbietungen (z. B. Musik) sind nicht erlaubt.

3.2 Ausstattung der Außenflächen

3.2.1 Zugelassene Möblierung

Zugelassen werden grundsätzlich nur Tische und Stühle sowie Möblierungen, die ausschließlich dem Vorhalten von Serviceutensilien (z. B. Besteck, Geschirr und Speisekarten) dienen.

Tische und Stühle sind mit einem Gestell aus Metall oder Holz und mit Tischplatten bzw. Sitzflächen aus Holz, Kunststoff, Geflecht oder Metall zulässig. Werbeaufdrucke sind auf Tischen und Stühlen mit Ausnahme des Betriebsnamens nicht zulässig.

Unter Berücksichtigung der Stadtteiltypik und der örtlichen Verhältnisse kann als Ausnahme auch abweichendes Mobiliar, z. B. auch Stehtische, Liegestühle und bei Vorliegen besonders großzügiger oder besonders geeigneter Platzverhältnisse auch Bänke zugelassen werden.

Pro Betrieb ist ein Werbeträger für das Speisen- und Getränkeangebot innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche zulässig.

Außerhalb von Freisitzflächen auf Parkplätzen (siehe **Nummer 3.2.2**) sind Bodenbeläge jeglicher Art sowie Podeste unzulässig.

Pavillonzelte sowie Heizgeräte oder ähnliche Anlagen sind generell unzulässig. Eine Beleuchtung oder Werbung mit sich bewegenden Lichtquellen ist unzulässig.

3.2.2 Freisitzfläche auf Parkplätzen

Freisitzflächen auf Parkplätzen können unter folgenden Voraussetzungen für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten pro Kalenderjahr zugelassen werden:

- Es werden maximal 3 Parkplätze (Länge jeweils: 5 m; Breite: 2 m) pro Gaststätte als Freisitzfläche zugelassen. Von dieser Vorgabe kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Abweichung verkehrlich vertretbar ist, z. B., weil auf der verbleibenden Restfläche wegen einer angrenzenden Baumscheibe das Parken mit einem Kraftfahrzeug ohnehin nicht mehr möglich ist.
- Auf Behindertenparkplätzen, Taxi-Plätzen und Lieferzonen wird keine Freisitzfläche zugelassen.
- Der Parkraum, der als Freisitzfläche genutzt wird, soll vor der Gebäudefront des gastronomischen Betriebes liegen.
- Freisitzflächen auf Parkplätzen sind so auszugestalten, dass sie barrierefrei zugänglich sind.
- Ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,30 m ist zwischen der Freisitzfläche und der Straße einzuhalten.
- Die Gäste auf der Freisitzfläche dürfen nicht mit dem Rücken zur Fahrbahn sitzen.

- Die Freisitzfläche ist zum angrenzenden Parkplatz durch Trennelemente abzugrenzen. Die Abgrenzung ist so auszuführen, dass sie sowohl den verkehrlichen und sicherheitstechnischen als auch den stadtgestalterischen Anforderungen entspricht.
- Einfriedungen müssen an ihrer Längsseite so beschaffen sein, dass sie bei Gefahrenlagen von einer Person entfernbar sind.

Einfriedungen dürfen abgesehen vom Betriebsnamen nicht mit Werbung versehen sein.

Alle Gegenstände (Aufbauten, Mobiliar, Pflanzkübel etc.) sind zum Ablauf des Erlaubniszeitraums restlos von dem Parkplatz bzw. den Parkplätzen zu entfernen.

Eine Genehmigungspflicht nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) bleibt unberührt.

3.2.3 Sonnenschirme

Sonnenschirme dürfen nicht über die genehmigte Sondernutzungsfläche hinausragen. Die Schirme sollen in dezenten Farbtönen gehalten werden. Werbeaufdrucke sind mit Ausnahme des Betriebsnamens/-logos nicht zulässig und dürfen die Größe DIN A4 nicht überschreiten.

Eine Genehmigungspflicht nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) sowie die Satzung über den Schutz der Gesamtanlage "Historische Altstadt und Innenstadtbereich" der Stadt Freiburg i. Br. in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Insbesondere mit dem Gebäude verbundene Markisen, Sonnensegel und alle sonstigen gebäude- oder ortsfesten Beschattungsanlagen können nach den Regelungen der Satzung über den Schutz der Gesamtanlage "Historische Altstadt und Innenstadtbereich" der Stadt Freiburg i. Br. der denkmalschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

4. Warenangebot und Werbeträger

4.1 Warenangebot

Warenangebote dürfen nicht dauerhaft mit dem Untergrund verbunden werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass eine Einzelperson sie leicht entfernen kann.

Warenangebote können sowohl unmittelbar vor der Betriebsstätte an der Hauswand als auch an der Gehwegkante, vor Nachbargebäuden oder auf der gegenüberliegenden Straßenseite zugelassen werden.

Warenangebote dürfen mit einer Tiefe von maximal 1 m und nur in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr präsentiert werden.

Die Präsentation von Waren auf Paletten direkt auf der Bodenoberfläche ist unzulässig.

Ein Verkauf im öffentlichen Straßenraum ist unzulässig.

4.2 Werbeträger

Werbeträger dürfen nicht dauerhaft mit dem Untergrund verbunden werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass eine Einzelperson sie leicht entfernen kann.

Werbeträger können unmittelbar vor der eigenen Betriebsstätte an der Hauswand, an der Gehwegkante, vor Nachbargebäuden oder auf der gegenüberliegenden Straßenseite zugelassen werden. In der Rathausgasse kann zudem ein Sammelaufsteller für die Geschäfte der angrenzenden Passage am Schwarzen Kloster zugelassen werden.

Es darf jeweils nur ein Werbeträger pro Geschäft maximal im Format DIN A1 (Höhe: 0,85 m; Breite: 0,60 m; Grundfläche: ca. 0,50 m²) bis zu einer Gesamthöhe von maximal 1,20 m aufgestellt werden. Andere beschriftete Werbeträger und Unterhaltungsautomaten sind nicht zulässig.

Eine Genehmigungspflicht nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) bleibt unberührt.

5. Informationsstände

5.1 Standorte

Für das Aufstellen von Informationsständen sind in der Fußgängerzone insgesamt 9 Standorte ausgewiesen (siehe **Anlage 2**, Nummern 1 bis 9). Während der Wahlkampfzeit werden den politischen Parteien zusätzlich 18 weitere Standorte zur Verfügung gestellt (siehe **Anlage 2**, Nummern 10 bis 27).

5.2 Berechtigte

Sondernutzungserlaubnisse für Informationsstände werden nur gemeinnützigen, eingetragenen Vereinen, sozial tätigen Organisationen und politischen Parteien bzw. Gruppierungen (z. B. Bürgerinitiativen, Interessengemeinschaften) erteilt.

5.3 Größe

Ein Informationsstand darf einschließlich aller Aufbauten eine Fläche von 12 m² nicht überschreiten.

5.4 Mobiliar

Die Sondernutzungserlaubnis für einen Informationsstand umfasst das Aufstellen von Tischen und Stelltafeln sowie eines Sonnen- bzw. Regenschutzes. Stelltafeln müssen über einen Unterlaufschutz verfügen. Die Unterkante des Sonnen- bzw. Regenschutzes muss sich aus Gründen der Verkehrssicherheit auf einer Höhe von mindestens 2,20 m befinden.

5.5 Sonstige Regelungen

Kommerzielle Werbung, Mitgliederwerbung und Verkaufstätigkeiten sind an Informationsständen nicht erlaubt.

6. Sonderregelungen für einzelne Standorte

Für die folgenden Standorte gelten über die Grundsätze und Regelungen der **Nummern 2 bis 5** dieser Richtlinien hinaus folgende Regelungen:

6.1 Münsterplatz

6.1.1 Grundsätze

Die Nutzungen auf dem Münsterplatz haben den Schutz dieses bedeutenden Kulturdenkmals besonders zu respektieren.

Die bisherigen Nutzungen des Münsterplatzes werden vom Wochenmarkt, den Verkaufsständen am Nachmittag und den Freisitzflächen der Gaststätten geprägt. Der Münsterplatz ist auch ein Platz kirchlicher Veranstaltungen und Vorraum des gottesdienstlichen Geschehens im Freiburger Münster. Der Münsterplatz ist ebenso ein Ort von Veranstaltungen, die für die Stadt von herausragender Bedeutung sind.

Die Nutzung des Münsterplatzes erfolgt im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung und der Erzdiözese Freiburg. Kirchliche Veranstaltungen der Dompfarrei und der Erzdiözese Freiburg haben in der Regel Vorrang vor anderen Nutzungen. Andere Nutzungen dürfen die Gottesdienste, Konzerte oder Veranstaltungen im Münster nicht beeinträchtigen.

6.1.2 Brandschutz

Innerhalb der in Anlage 4 grau und rot gekennzeichneten Flächen darf aus Sicherheitsgründen keine Sondernutzung genehmigt werden.

Ausnahmsweise kann für temporäre besondere Ereignisse, insbesondere erforderliche Baustelleneinrichtungen, eine Sondernutzungserlaubnis unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes erteilt werden.

Auf den übrigen, nicht grau und rot gekennzeichneten Flächen dürfen Sondernutzungen unter den in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

6.1.3 Münstermarkt

Der Markt ist ein prägendes Element für das Leben in der Altstadt und hat für das Stadtmarketing eine wichtige Bedeutung im In- und Ausland. Daher haben die Interessen des Marktes hohe Priorität. Die Durchführung des Marktes am Vormittag ist durch die Marktfestsetzung gewährleistet.

Auf die

- Richtlinie über den Wochenmarkt auf dem Münsterplatz in der Stadt Freiburg i. Br.,
- die Rechtsverordnung zur Erweiterung der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Freiburg i. Br. sowie
- die Richtlinien über den Nachmittagsverkauf auf dem Freiburger Münsterplatz in der Stadt Freiburg i. Br.

in ihrer jeweils geltenden Fassung wird verwiesen. Diese Vorschriften bleiben unberührt.

Insbesondere sollen Einschränkungen durch Veranstaltungen nach den Richtlinien über den Wochenmarkt auf dem Münsterplatz in der Stadt Freiburg i. Br. 30 Tage jährlich nicht überschreiten.

6.1.4 Nachmittagsverkauf an Werktagen auf dem Münsterplatz

Für den Nachmittagsverkauf an Werktagen auf dem Münsterplatz kann an eine_n einzelne_n Veranstalter_in eine Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung eines Marktes mit maximal 15 Verkaufsständen mit den Sortimenten Lebensmittel, Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs, Holz-, Korb-, Stroh-, Glas- und Töpferwaren, soweit es sich um typische Erzeugnisse der Region handelt sowie Imbissstände mit regionalem Speiseangebot erteilt werden.

Die Verkaufszeiten sind montags bis freitags von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr. Der Aufbau erfolgt jeweils ab einer halben Stunde davor bzw. bis eine Stunde danach.

An gesetzlichen Feiertagen und dem kirchlichen Feiertag Mariä Himmelfahrt (15.08.), am 24.12. und am 31.12. findet kein Nachmittagsverkauf statt.

Die Zulassung der Standbetreiber_innen zum Nachmittagsverkauf erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien über den Nachmittagsverkauf auf dem Freiburger Münsterplatz in der Stadt Freiburg in der jeweils geltenden Fassung. Die/der Veranstalter_in schließt mit den zugelassenen Standbetreiber_innen Verträge zur Nutzung der Standplätze gegen Entgelt. Das Entgelt richtet sich nach den Richtlinien über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Wochenmarkts auf dem Münsterplatz, des Weihnachtsmarkts, des Nachmittagsverkaufs auf dem Freiburger Münsterplatz sowie des Schmuck- und Textilmarkts in der jeweils geltenden Fassung.

6.1.5 Veranstaltungen und Feste

Kulturelle Veranstaltungen sollen im bisher üblichen Rahmen zugelassen werden.

Darüber hinaus können Veranstaltungen und Feste von besonderer Bedeutung für die Stadt mit überregionalem Charakter (z. B. Münsterplatzkonzerte) unter angemessener Berücksichtigung der Anwohner_innenbelange (z. B. Beachtung einschlägiger Lärmschutzvorgaben) zugelassen werden.

Die Veranstaltungen und Feste dürfen die Würde des Platzes in religiöser, kultureller und denkmalpflegerischer Hinsicht nicht beeinträchtigen.

6.1.6 Sonstige kommerzielle Nutzungen

Sonstige kommerzielle Nutzungen werden auf dem Münsterplatz nicht zugelassen. Dies betrifft insbesondere Werbeveranstaltungen von Firmen zur Präsentation bestimmter Produkte und Wirtschaftsgüter, aber auch private Verkaufsveranstaltungen.

6.2 **Rathausplatz**

Der Rathausplatz dient vorrangig öffentlichen, insbesondere politischen Informationsveranstaltungen und Festen.

Die jährlich maximal vier zweitägigen gemeinschaftlichen Veranstaltungen des Einzelhandels zur Stärkung der Attraktivität der Innenstadt (siehe **Nummer 2.3**) dürfen auch auf dem Rathausplatz stattfinden.

6.3 **Kartoffelmarkt**

Gastronomische Sondernutzungen werden auf dem Kartoffelmarkt im bisher üblichen Umfang zugelassen. Das bedeutet, dass zwei Außenbewirtungen auf der Ostseite mit einer Nutzfläche von jeweils 7 m x 10,5 m zugelassen werden können.

Diese können von einem oder maximal zwei an den Kartoffelmarkt angrenzenden gastronomischen Betrieben bewirtschaftet werden.

Die Möblierung einschließlich der Ausschankstation ist mobil zu gestalten.

Darüber hinaus können die jährlich maximal vier zweitägigen gemeinschaftlichen Veranstaltungen des Einzelhandels zur Stärkung der Attraktivität der Innenstadt (siehe **Nummer 2.3**) auch auf dem Kartoffelmarkt zugelassen werden.

6.4 **Bereich vor dem Schwarzen Kloster**

Für den Schmuck- und Textilmarkt im Bereich vor dem Schwarzen Kloster kann an eine_n einzelne_n Veranstalter_in eine Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung eines Marktes mit maximal elf Verkaufsständen mit den Sortimenten überwiegend aus natürlichen Rohstoffen gefertigte Schmuck- und Textilerzeugnisse sowie als untergeordnetes Randsortiment auch sonstige kunstgewerbliche Gegenstände (insbe-

sondere handgefertigte Ketten, Finger- und Ohrschmuck aus Hölzern, Horn, Gesteinen und Edelmetallen, Lederwaren, Tücher, Taschen, Accessoires und Bekleidungsstücke) erteilt werden.

Die Verkaufszeiten sind montags bis samstags von 10:00 bis 20:00 Uhr. Auf- und Abbau erfolgen jeweils ab einer Stunde davor bzw. bis eine Stunde danach.

An gesetzlichen Feiertagen findet kein Markt statt. Am 24.12. und 31.12. endet der Markt jeweils um 14:00 Uhr.

Die Zulassung der Standbetreiber_innen zum Schmuck- und Textilmarkt erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien über den Schmuck- und Textilmarkt in der Stadt Freiburg i. Br. in der jeweils geltenden Fassung. Die/der Veranstalter_in schließt mit den zugelassenen Standbetreiber_innen Verträge zur Nutzung der Standplätze gegen Entgelt. Das Entgelt richtet sich nach den Richtlinien über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Wochenmarkts auf dem Münsterplatz, des Weihnachtsmarkts, des Nachmittagsverkaufs auf dem Freiburger Münsterplatz sowie des Schmuck- und Textilmarkts in der jeweils geltenden Fassung.

6.5 Arkaden

Für die Bewegungsfreiheit der Fußgänger_innen ist bei einer Sondernutzung in den Arkaden eine Durchgangsbreite von mindestens 3 m zu gewährleisten. Die Arkadenöffnung zur Straße hin ist für den Fußgängerverkehr grundsätzlich frei zu halten; sie kann ausnahmsweise pro Arkadenbogen bis zur Hälfte für ein Warenangebot genutzt werden.

Die Nutzung der Verkehrsflächen vor den Arkaden in der Kaiser-Joseph-Straße ist aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen.

6.6 Bereich Löwen-, Niemens- und Universitätsstraße (zwischen Bertold- und Löwenstraße)

Innerhalb der in **Anlage 3** blau gekennzeichneten Flächen darf aus Sicherheitsgründen keine Sondernutzung genehmigt werden.

Ausnahmsweise kann für temporäre besondere Ereignisse, insbesondere erforderliche Baustelleneinrichtungen, eine Sondernutzungserlaubnis unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes erteilt werden.

Auf den übrigen, nicht blau gekennzeichneten Flächen dürfen Sondernutzungen unter den in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

7. Übergangsregelungen

Bisher erlaubte Sondernutzungen, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, dürfen im Regelfall maximal für einen Übergangszeitraum bis zum 31.03.2025 ausgeübt werden, soweit nicht bereits vorher dringende öffentliche Belange der Fortführung der Sondernutzung entgegenstehen.

Sondernutzungen, für die aufgrund der temporären Ausnahmen von den Sondernutzungsrichtlinien für die Innenstadt der Stadt Freiburg i. Br. vom 21. März 2023 eine bis zum 31.03.2024 befristete Erlaubnis erteilt wurde, können bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Erteilung einer unbefristeten widerruflichen Sondernutzungserlaubnis aufgrund dieser Richtlinien auf Antrag bis zum 30.09.2024 verlängert werden.

B. Übriges Stadtgebiet

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im übrigen Stadtgebiet soll sich an den Grundsätzen und Regeln dieser Richtlinien orientieren, soweit durch die örtlichen Besonderheiten nicht Abweichungen gerechtfertigt sind.

C. Inkrafttreten

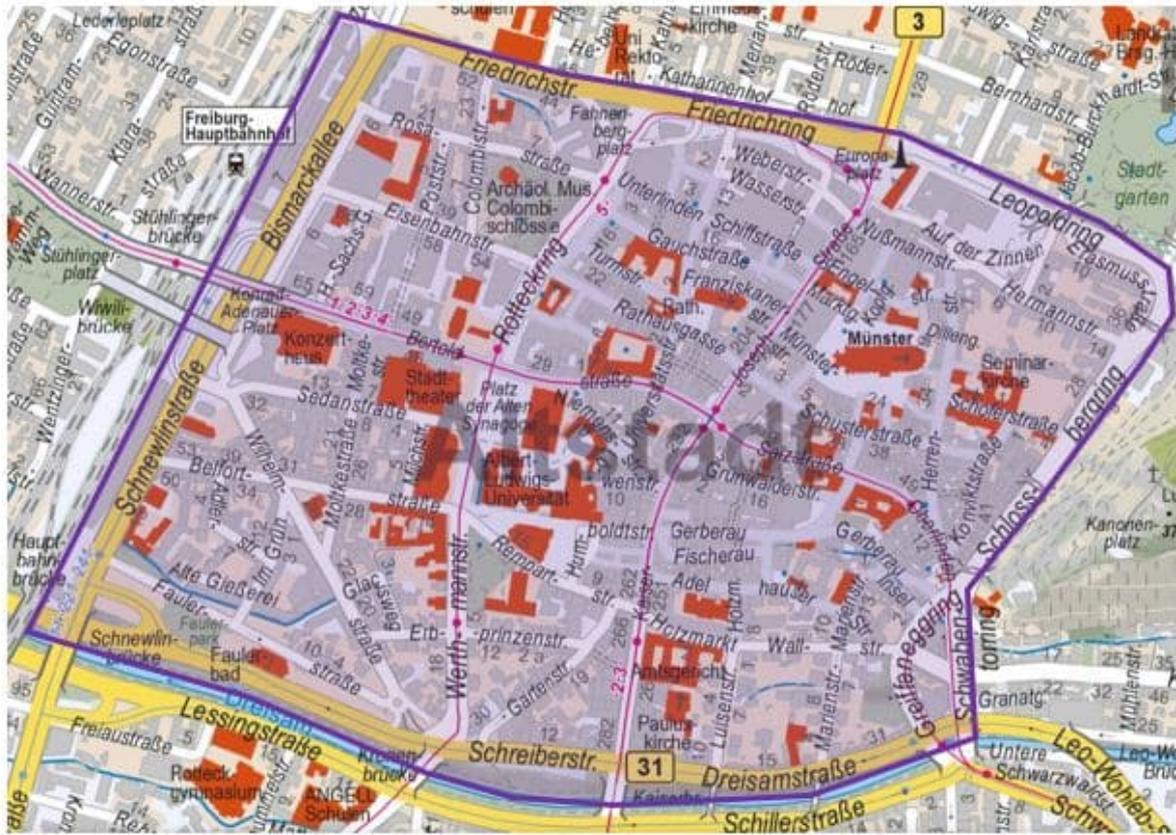
Diese Richtlinien treten am 1. April 2024 in Kraft.

Am selben Tag treten die Sondernutzungsrichtlinien für die Innenstadt der Stadt Freiburg i. Br. vom 30. Juni 2009 in der Fassung vom 23. März 2010, vom 27. Juli 2010, vom 5. Mai 2015, vom 20. April 2021, vom 26. Juli 2022 und vom 21. März 2023 außer Kraft.

Anlagen

- **Anlage 1:** Räumlicher Geltungsbereich
- **Anlage 2:** Standorte für Informationsstände
- **Anlage 3:** Brandschutzbereiche in der Löwen-, Niemens- und Universitätsstraße
- **Anlage 4:** Brandschutzbereiche auf dem Münsterplatz

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich



Anlage 2: Standorte für Informationsstände

Nr.	Ort
01.	Kreuzung Münsterstraße/Kaiser-Joseph-Straße
02.	Kreuzung Münsterstraße/Münsterplatz
03.	Kreuzung Kaiser-Joseph-Straße/Schiffstraße
04.	Rathausplatz (Vorrang Veranstaltungen)
05.	Kreuzung Schuster-/Eisen-/Dreherstraße
06. a+b	Kartoffelmarkt, 2 Standplätze
07.	Unterlinden
08.	Kreuzung Kaiser-Joseph-Straße/Engelstraße
09.	Kreuzung Bertoldstraße/Niemensstraße
10.	Kaiser-Joseph-Straße vor dem Anwesen Nr. 218
11.	Kaiser-Joseph-Straße vor dem Anwesen Nr. 224
12.	Kreuzung Löwenstraße/Kaiser-Joseph-Straße
13.	Kreuzung Schusterstraße (Nordseite)/Kaiser-Joseph-Straße
14.	Kreuzung Bertoldstraße 8/Universitätsstraße
15.	Oberlinden beim Brunnen
16.	Kreuzung Kaiser-Joseph-Straße/Rathausgasse
17.	Kreuzung Kaiser-Joseph-Straße/Grünwälderstraße
18.	Kreuzung Eisenbahnstraße (Südseite)/Bismarckallee
19.	Kreuzung Rotteckring (Ostseite)/Einmündung Rathausgasse
20.	Passage zwischen Rathausgasse und Schwarzem Kloster
21.	Kreuzung Kaiser-Joseph-Straße/Marktgasse
22.	Kreuzung Kaiser-Joseph-Straße/Humboldtstraße
23.	Oberlinden (Schwabentor)/Treppe zum Schwabentorsteg
24.	Karlsplatz
25.	Kreuzung Platz der Alten Synagoge (Ostseite)/Bertoldstraße
26.	Schwabentorplatz (südlich des Schwabentors)
27.	Augustinerplatz

Anlage 3: Brandschutzbereiche in der Löwen-, Niemens- und Universitätsstraße



Anlage 4: Brandschutzbereiche auf dem Münsterplatz

